



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

## Überarbeitete Satzung vom 20.10.2016

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Hersbruck e.V.“. Er hat seinen Sitz in 91217 Hersbruck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck einzutragen.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, welche die Unterstützung der Schulanliegen aller Beteiligten, vor allem die der Schüler zum Inhalt haben. Insbesondere sollen durch vielfältige Angebote die Kinder gefördert werden, in Kooperation mit Schule, Eltern, Freunden und Gönnern. Alle Aktivitäten orientieren sich vorrangig am Wohl der Kinder. Zusätzlich soll der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule durch die Organisation von geeigneten Angeboten z. B. Vorträge, Aktivitäten und Veranstaltungen gestärkt werden, welche den Kontakt zwischen Schule und Elternhaus fördern. Es können Anschaffungen ermöglicht werden, die das Zusammenleben begünstigen, das Schulhaus verschönern, den Aufenthalt angenehmer gestalten usw.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel, sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder bei der Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen u. ä. erwirtschaftet werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlichen bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder für Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung z. Hd. des/der 1. Vorsitzenden eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und können von der Beitragszahlung befreit werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bei einer Kündigung nach dem 30.6. wird der jährliche Mitgliedsbeitrag im jeweiligen Kalenderjahr noch eingezogen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung bzw. die Vereinsinteressen verstößt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, hat das ausgetretene Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied steht es frei für sich einen höheren Beitrag zu entrichten. Der jeweilige Jahresbeitrag wird – unabhängig vom Eintrittsmonat – bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, statt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Rechnungslegung für das abgelaufene Jahr
- Entlastung des Vorstandes
- im Wahljahr den Vorstand zu wählen
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Hersbrucker Zeitung erfolgen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in
- Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit sie satzungsgemäß anfallen
- Vorausschau auf das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge
- Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

## § 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme; das gilt auch für Firmenmitgliedschaften. Stimmübertragung ist unzulässig. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl mittels Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 11 Protokoll zu Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses – in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen niedergelegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu zwei Schriftführer/innen, jedoch mindestens einer/m Schriftführer/in,
- bis zu vier Beisitzern/innen, jedoch mindestens einer/m Beisitzer/in.



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl vorliegt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.

### **§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Dem/der Schriftführer/innen obliegt die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/Sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine/ihre alleinige Quittung in Empfang. Auszahlungen dürfen nur erfolgen, wenn sie durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder durch Notwendigkeit der laufenden Geschäftsführung und durch schriftliche Anweisung des amtierenden Vorsitzenden gedeckt sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500,00 Euro (in Worten: Fünfhundert) bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der zweite Vorsitzende, bzw. die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern in angemessenen Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.



mitentdecken ... mitlachen ...  
mitmachen!

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Finanzen werden zusammen mit den Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Ihre Aufgabe ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. der Stadt Hersbruck mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen zweckgebunden zugunsten der Grundschule Hersbruck zum ausschließlichen Vorteil für die Schüler zu verwenden.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Vorstehende Satzung inkl. Änderungen wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2016 beschlossen.